



Flurneuordnung und Dorferneuerung Günzersreuth
Gemeinde Kammerstein, Landkreis Roth

**Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes Teil II und der Änderungen
des Flurbereinigungsplanes Teil I**

Bekanntmachung und Ladung

Die Teilnehmergemeinschaft Günzersreuth hat den Flurbereinigungsplan Teil II erstellt und den Flurbereinigungsplan Teil I geringfügig geändert.

Der Flurbereinigungsplan Teil II fasst die Ergebnisse des Verfahrens zusammen.

Abfindungen im Abfindungsbereich der Teilnehmergemeinschaft Rudelsdorf, die im Flurbereinigungsgebiet der Teilnehmergemeinschaft Günzersreuth liegen, werden ebenfalls bekannt gegeben.

**Zur Einsichtnahme für die Beteiligten werden folgende Bestandteile
des Flurbereinigungsplanes Teil II ausgelegt.**

- Beschlüsse des Vorstandes zum Flurbereinigungsplan
- Textteil zum Flurbereinigungsplan Teil II
- Abfindungskarte

Nur zur Einsichtnahme durch Beteiligte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen (z. B. Eigentümer, Hypothekengläubiger), werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes Teil II ausgelegt:

- Bestandsblatt (Einlage)
- Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Eigentümersnachweis, Forderungsnachweis, Abfindungsnachweis)
- Belastungsnachweis
- Akt Dienstbarkeiten und Rechte

Die Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan wurden den Teilnehmern bereits übersandt.

Die oben angegebenen Bestandteile des Flurbereinigungsplanes Teil II werden in der Verwaltung der Gemeinde Kammerstein, Dorfstr. 10, 91126 Kammerstein, vom 25.05.2021 mit 08.06.2021 während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird gebeten, zur Einsichtnahme der Unterlagen vorher einen Termin mit einem Mitarbeiter der Gemeinde Kammerstein telefonisch zu vereinbaren (Tel. 09122-92550).



Die Abfindungskarte kann zusätzlich innerhalb von vier Monaten ab dem ersten Tag der Niederlegung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken unter dem Link „Flurbereinigungsplan“ eingesehen werden

(<http://www.landentwicklung.bayern.de/mittelfranken/137283/>).

Nach der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes Teil II und der geringfügigen Änderungen des Flurbereinigungsplans Teil I, und zwar am

Mittwoch, 09.06.2021,

von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Ort: Bürgersaal Kammerstein, Dorfstraße 27, 91126 Kammerstein,

wird ein Anhörungstermin abgehalten. Zu diesem Termin wird hiermit geladen.

Ein Erscheinen ist nur erforderlich, falls Erläuterungen oder Auskünfte über den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan gewünscht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Flurbereinigungsplan Teil II und gegen die geringfügigen Änderungen des Flurbereinigungsplanes Teil I kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Anhörungstermins schriftlich bei der Teilnehmergeinschaft Günzersreuth am Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Philipp-Zorn-Straße 37, 91522 Ansbach (Postanschrift: Postfach 619, 91511 Ansbach), oder durch Einlegung beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Philipp-Zorn-Straße 37, 91522 Ansbach (Postanschrift: Postfach 619, 91511 Ansbach), Widerspruch erhoben werden. Er kann auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments unter der Adresse

poststelle@ale-mfr.bayern.de

eingelegt werden. Ist über den Widerspruch innerhalb einer Frist von einem Jahr sachlich nicht entschieden worden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München (Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München - Briefanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München) schriftlich erhoben werden. Die Klage kann in diesem Fall nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit Ablauf der Jahresfrist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Teilnehmergemeinschaft) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen Antrag enthalten, der nach Art, Umfang und Höhe nicht bestimmt zu sein braucht. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Ansbach, 16.04.2021



Wolfgang Pfrogner
Baurat